

BEGRÜNDUNG

Zum Entwurf der Dritten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3914 für das Gebiet südlich der Rothenburger Straße zwischen dem Baugebiet an der Wredestraße und Elsa-Brandström-Straße, dem Sportgelände an der Gerhart-Hauptmann-Straße, einer Teilfläche aus Fl. Nr. 167 Gemarkung Großreuth bei Schweinau, Gerhart-Hauptmann-Straße, der Nordgrenze des Großreuther Friedhofs und der Herbststraße

Stand: Juni 18



Quelle © Stadt Nürnberg 2016

BEGRÜNDUNG

Zum Entwurf der Dritten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3914 für das Gebiet südlich der Rothenburger Straße zwischen dem Baugebiet an der Wredestraße und Elsa-Brandström-Straße, dem Sportgelände an der Gerhart-Hauptmann-Straße, einer Teilfläche aus Fl. Nr. 167 Gemarkung Großreuth bei Schweinau, Gerhart-Hauptmann-Straße, der Nordgrenze des Großreuther Friedhofs und der Herbststraße

PLANBERICHT

	3
1. ALLGEMEINES (GEBIET / ZIELE / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN)	3
2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG	3
3.1 ANALYSE DES BESTANDS	3
3.1.1 Lage im Stadtgebiet	3
3.1.2 Gegenwärtige Nutzungen	3
3.2 PLANDARSTELLUNG	3
3. BETEILIGUNGEN	4
4. KOSTEN	4

Begründung

Zum Entwurf der Dritten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3914 für das Gebiet südlich der Rothenburger Straße zwischen dem Baugebiet an der Wredestraße und Elsa-Brandström-Straße, dem Sportgelände an der Gerhart-Hauptmann-Straße, einer Teilfläche aus Fl. Nr. 167 Gemarkung Großreuth bei Schweinau, Gerhart-Hauptmann-Straße, der Nordgrenze des Großreuther Friedhofs und der Herbststraße

PLANBERICHT

1. ALLGEMEINES (GEBIET / ZIELE / RECHTSGRUNDLAGEN / VERFAHREN)

Der Geltungsbereich der Dritten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3914 liegt nördlich der Züricher Straße. Er umfasst zwei Wendehämmer mit den dazugehörigen Stichstraßen mit einer Fläche von rund 2192 m². Die beiden Wendehämmer samt Stichstraßen wurden abweichend vom Bebauungsplan ausgebaut, so dass der Bebauungsplan aus dem Jahr 1975 nicht mit dem jetzigen Ausbau übereinstimmt.

Die Stadt Nürnberg führt die Dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3914 durch. Die Änderung des Bebauungsplans ist erforderlich, um die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Planungsbereich nach Maßgabe des Baugesetzbuchs (BauGB) vorzubereiten und zu leiten. Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplans ist das BauGB und die aufgrund dieses BauGB erlassenen Vorschriften. Zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist die Gemeinde. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 bis 10 bzw. 13 und 13 a BauGB geregelt.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte nach § 13 Abs. 1 Nr.1-3 BauGB vor.

Folglich wird nach § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung, sowie dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Das nach § 4c BauGB anschließende Monitoring entfällt ebenfalls.

Im weiteren Verfahren wird auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

2. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

3.1 ANALYSE DES BESTANDS

3.1.1 Lage im Stadtgebiet

Der Geltungsbereich der Änderung liegt im Südwesten des Stadtgebiets. Beide Wendehämmer grenzen an die Züricher Straße und sind über diese erschlossen.

3.1.2 Gegenwärtige Nutzungen

Die beiden Wendehämmer mit den dazugehörigen Stichstraßen werden auch jetzt bereits als öffentliche Verkehrsfläche genutzt. Eine Änderung der Nutzung ergibt sich nicht aus der dritten Änderung des Bebauungsplans. Vielmehr wird der Bebauungsplan an den aktuellen Ausbau angepasst.

3.2 PLANDARSTELLUNG

Die 1. Fertigung mit der Kartengrundlage aus dem Jahr 1977 stimmt im Geltungsbereich des östlichen zu ändernden Wendehammers nicht mit der aktuellen Kartengrundlage überein. Infolgedessen entsteht ein geringfügiger Versprung der neuen und alten Straßenbegrenzungslinie. Dieser Punkt betrifft nicht den Wendehammer und die dazugehörige Stichstraße, sondern den linken Anschluss des Geltungsbereiches an die Züricher Straße. Geringfügige Abweichungen dieser Art entstehen infolge neuerer Vermessungsmethoden und werden in Bezug auf die Änderung vernachlässigt.

3. BETEILIGUNGEN

Wird im weiteren Verfahren ergänzt

4. KOSTEN

Für die Stadt Nürnberg fallen voraussichtlich keine Kosten an.

Nürnberg, den 12.06.2018
Stadtplanungsamt

gez.

Dengler
Leiter Stadtplanungsamt